



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IX ZR 201/09

vom

8. Juni 2010

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ganter und die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 8. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. Oktober 2009 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Der Streitwert wird auf 54.659,74 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die geltend gemachten Zulassungsgründe greifen nicht durch.
- 2 1. Ohne Erfolg beanstandet die Beschwerde eine von den erstinstanzlichen Feststellungen abweichende tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts.
- 3 Für eine Einschränkung der Tatsachenfeststellungen in der Berufungsinstanz, die zwangsläufig nachteilig für das Bemühen für eine materiell gerechte Entscheidung ist, gibt es keine Rechtfertigung, wenn das mit der Einschränkung verfolgte prozessökonomische Ziel nicht mehr zu erreichen ist. Im Revisionsrechtszug ist deshalb im Falle neuer tatsächlicher Feststellungen nicht zu prü-

fen, ob das Berufungsgericht zu Recht von den Voraussetzungen des § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgegangen ist und sich für befugt halten durfte, neue Tat-sachenfeststellungen zu treffen (BGHZ 162, 313, 319). Davon abgesehen kann das Berufungsgericht ohne Bindung an § 529 ZPO die erstinstanzliche Ausle-gung einer vertraglichen Vereinbarung in vollem Umfang darauf überprüfen, ob die Auslegung überzeugt (BGHZ 160, 83, 85 ff).

4               2. Ein Verstoß gegen Denkgesetze oder das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) ist nicht gegeben.

5               Das Berufungsgericht hat offensichtlich - rechtsbedenkenfrei - die "kon-kludent getroffene Individualvereinbarung dahin ausgelegt, dass sie im Falle eines gegen die Schuldnerin gestellten Insolvenzantrags nicht mehr gelten soll. Davon abgesehen kann ein Vorbehaltsverkäufer einen gegen den Käufer ge-stellten Insolvenzantrag zum Anlass nehmen, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen (vgl. zu beidem MünchKomm-InsO/Ganter, 2. Aufl. § 47 Rn. 162). Dass für die Klägerin ein solcher Widerruf tatsächlich erklärt wurde, nimmt die Beschwerde nicht in Abrede.

6               3. Unstreitig hat der Beklagte die Forderungen der Schuldnerin über ein auf seinen Namen lautendes Anderkonto eingezogen. Bei dieser Sachlage

kann sich der Beklagte nicht darauf berufen (§ 138 Abs. 3 ZPO), es fehle an  
tatrichterlichen Feststellungen, ob dieses Konto im Haben geführt worden sei.

Ganter

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 07.02.2007 - 322 O 5/06 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 15.10.2009 - 10 U 28/07 -